Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/7241

28. 05. 90

Sachgebiet 2124

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Flinner und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/7052 —

Anerkennung der Arbeitszeugnisse und Arbeitsbescheinigungen ausländischer Krankenschwestern

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß das Arbeitszeugnis, die Arbeitsbescheinigung und das Krankenschwesterndiplom von ausländischen Arbeitnehmerinnen oft nur regional, auf Bundesländergrenzen beschränkt, anerkannt wurde und wird?

Nach dem Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz – KrPflG) vom 4. Juni 1985 (BGBl. I. S. 893) bedarf der Erlaubnis, wer die Berufsbezeichnung „Krankenschwester", „Krankenpfleger", „Kinderkrankenschwester", „Kinderkrankenpfleger", „Krankenpflegehelferin" oder „Krankenpflegehelfer" führen will. Diese Erlaubnis wird erteilt, wenn die vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde und wenn der Antragsteller zuverlässig und geistig und körperlich geeignet zur Ausübung des Berufs ist (§§ 1, 2 KrPflG). Durch den gesetzlichen Schutz der Berufsbezeichnung ist eine Tätigkeit als „Krankenschwester" oder als „Krankenpfleger" nur mit der staatlichen Erlaubnis zulässig. Das unberechtigte Führen der Berufsbezeichnung ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann (§ 25 KrPflG). Mit dem Krankenpflegegesetz wurden gleichzeitig die Richtlinien der EWG vom 27. Juni 1977 über die Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und Befähigungsnachweise der Krankenschwestern und -pfleger, die für die allgemeine Pflege zuständig sind, sowie über die Koordinierung der Ausbildungsinhalte in deutsches Recht umgesetzt. Bei den der Anfrage zugrundeliegenden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatssekretärs im Bundesministerium für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit vom 23. Mai 1990 übermittelt.

Fällen kann es sich daher nur um Krankenpflegepersonen aus Drittländern handeln.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 KrPflG kann ausländischen Staatsangehörigen die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 KrPflG erteilt werden, wenn sie eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossene Ausbildung erworben haben, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist und die übrigen Voraussetzungen (geistige und körperliche Eignung und Zuverlässigkeit) vorliegen. Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes, EG-Staatsangehörige und heimatlose Ausländer haben unter gleichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis.

Die nach dem Krankenpflegegesetz erteilte Erlaubnis berechtigt im Geltungsbereich des Gesetzes, also in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin, zur Führung der Berufsbezeichnung. Eine regionale Beschränkung dieser Erlaubnis, etwa auf den Bereich eines Bundeslandes, ist nicht möglich. Entsprechend sind der Bundesregierung Fälle, in denen von den dargestellten bundeseinheitlichen Rechtsvorschriften abgewichen worden sein soll, nicht bekannt.

Die Bewertung von Arbeitszeugnissen und Arbeitsbescheinigungen richtet sich nach dem Arbeits- und Tarifrecht bzw. danach, was im einzelnen Arbeitsvertrag vereinbart wird. Von einer regionalen „Anerkennung" kann insoweit nicht gesprochen werden.

2. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß bereits als diplomierte Krankenschwestern anerkannte ausländische Arbeitnehmerinnen bei bundesländerüberschreitendem Arbeitsplatzwechsel

   a) ihre Anerkennung als diplomierte Krankenschwester oft wieder von neuem mit dem Nachweis sämtlicher Schul- und Ausbildungszeugnisse erlangen mußten und müssen,

   b) ihre bisherige Berufspraxis aus den unter Punkt 1 genannten Gründen oft nicht anerkannt bekamen und bekommen,

   c) immer wieder neu, von der untersten Stufe der Vergütungsgruppe angefangen, eingestuft wurden bzw. werden und dadurch fortgesetzt unterbezahlt wurden bzw. werden?

a) Wenn eine Krankenschwester eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzt und diese Erlaubnis nicht zurückgenommen oder widerrufen worden ist, braucht sie in keinem Falle bei einem bundesländerüberschreitenden Arbeitsplatzwechsel erneut die Erlaubnis zu beantragen (s. Antwort zu Frage 1).

   Denkbar sind Fälle, in denen eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz (noch) nicht erteilt worden ist, die oder der Betreffende aber schon in der Krankenpflege tätig war und den Arbeitsplatz wechselt. In einem solchen Fall kann es sein, daß am neuen Wohnort eine Erlaubnis (evtl. erneut) beantragt werden kann (oder muß). Dann handelt es sich aber nicht um „bereits als diplomierte Krankenschwestern anerkannte" Arbeitnehmer.

b) Wenn im Falle eines Arbeitsplatzwechsels die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz erst am neuen Wohnort beantragt wird, entscheidet die dann zuständige Behörde im Rahmen des Verfahrens der Erlaubniserteilung nach § 2 Abs. 4 KrPflG über Anerkennung und Gleichwertigkeit der bisherigen Berufspraxis des Antragstellers. Die bisherige Berufspraxis kann allerdings nur dann eine Rolle spielen, wenn aufgrund der nachgewiesenen Ausbildung die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erst in Verbindung mit einer nach der – nicht mit der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz vollständig gleichwertigen Ausbildung – abgeleisteten beruflichen Tätigkeit anerkannt werden kann. Über die Entscheidungen der Landesbehörden im Einzelfall ist der Bundesregierung insoweit nichts bekannt. Aufgrund der föderalistischen Struktur der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung auch keine Handhabe, auf das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungspraxis der Länder einzuwirken, die für die Ausführung des Gesetzes zuständig sind.

c) Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, daß ausländische Krankenschwestern bei Arbeitsplatzwechsel stets wieder in der untersten Vergütungsgruppe eingestuft und insofern unterbezahlt werden. Auch hier ist das Arbeits- und Tarifrecht einschlägig sowie der jeweilige Anstellungsvertrag, auf den die Bundesregierung keinen Einfluß nehmen kann.

3. Wie bewertet es die Bundesregierung, daß in der Bundesrepublik Deutschland bei der Gehaltseinstufung die Berufspraxis von ausländischen Krankenschwestern erst vom Datum ihrer ausdrücklich überregionalen Anerkennung als Krankenschwester bewertet wird, obwohl dieselben Arbeitnehmerinnen schon viele Jahre vorher in verschiedenen Bundesländern als diplomierte Krankenschwestern gearbeitet haben?

Die Frage ist im wesentlichen durch die Antwort zu Frage 1 beantwortet. Es kann nicht sein, daß eine ausländische Krankenschwester als „diplomierte Krankenschwester", d. h. als Krankenschwester mit Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz, gearbeitet hat und später erst – bei Wechsel in ein anderes Bundesland – die „überregionale Anerkennung" erhalten hat. Vor der Erlaubniserteilung abgeleistete Tätigkeiten in der Krankenpflege können nicht als Zeiten einer Beschäftigung als Krankenschwester gewertet werden.

4. Welche Stellung bezieht die Bundesregierung zu der Tatsache, daß den diplomierten und in der Bundesrepublik Deutschland überregional anerkannten ausländischen Krankenschwestern Zeiten von Krankenschwester-Auslandseinsätzen

   a) vor ihrer überregionalen Anerkennung als Krankenschwester,

   b) nach ihrer überregionalen Anerkennung als Krankenschwester

   bei der Gehaltseinstufung in der Bundesrepublik Deutschland nicht als Berufspraxis anerkannt werden?

Die für die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe der Anlage 1b zum BAT (Angestellte im Pflegedienst) maßgebende Zeit einer

Tätigkeit oder Bewährung bzw. Berufstätigkeit muß im Geltungsbereich des BAT zurückgelegt sein. Der Arbeitgeber kann gemäß den jeweiligen Protokollerklärungen Nr. 2 und 4 zu Abschnitt A und B der Anlage 1b auf diese Zeiten auch außerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegte Zeiten von Pflegepersonen, die über eine staatliche Erlaubnis zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung verfügen, ganz oder teilweise anrechnen, sofern sie anzurechnen wären, wenn sie innerhalb des Geltungsbereichs des BAT zurückgelegt worden wären. Die öffentlichen Arbeitgeber haben darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, daß bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, denen die staatliche Erlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland erteilt worden ist, Zeiten einer entsprechenden Tätigkeit im Krankenpflegedienst, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft abgeleistet worden sind, in entsprechender Anwendung der o. g. Protokollerklärungen auf die in Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1b BAT geforderten Zeiten einer Tätigkeit, einer Bewährung oder einer Berufstätigkeit angerechnet werden können.

5. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die unter den Punkten 1 bis 4 aufgeführten Mißstände zu beseitigen?

Die Bundesregierung hat wegen der Zuständigkeit der Länder gemäß Artikel 83 des Grundgesetzes keine Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, die die Durchführung des Krankenpflegegesetzes betreffen. Ihr ist aber beispielsweise die Verfahrensweise des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Anerkennung der Ausbildungsnachweise von Übersiedlern und Aussiedlern bekannt (Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 5. Dezember 1989 – V B 6 – 0410.12). Danach ist Aussiedlern die Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz zu erteilen, wenn im weitesten Sinne von einer Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes ausgegangen werden kann. Dies gilt insbesondere für polnische Ausbildungen. Ein polnisches Zeugnis, mit dem die Bezeichnung einer „Pflegerin" verliehen wird, ist nach dem Erlaß als Nachweis eines gleichwertigen Ausbildungsstandes im Sinne des § 2 Abs. 4 KrPflG zu werten. Die polnische Bezeichnung als Pflegerin/Pfleger – mit oder ohne Diplombezeichnung – entspricht der deutschen Krankenschwester/dem Krankenpfleger. Bezeichnungen wie „jüngere Pflegerin" oder „Pflegeassistentin" verweisen dagegen nicht auf eine abgeschlossene gleichwertige Ausbildung im Sinne des § 2 Abs. 4 KrPflG.

Im übrigen verweist das Landesministerium auf die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, deren gutachterliche Stellungnahme bei Zweifelsfragen über eine im Ausland erworbene Ausbildung der Entscheidung über die Erlaubniserteilung zugrunde zu legen ist.

6. Sind der Bundesregierung Mißstände, wie sie unter Punkt 1 bis 4 aufgeführt sind, auch bei deutschen Krankenschwestern bekannt?

   Wenn ja, was hat die Bundesregierung bei den bekannt gewordenen Fällen unternommen?

Nein.

7. Wie lassen sich die unter Punkt 1 bis 4 aufgezählten Mißstände vereinbaren mit dem Grundsatz der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von ausländischen mit deutschen Arbeitnehmerinnen, wie er u. a. ausdrücklich im „Programm zur Beschäftigung qualifizierter koreanischer Krankenschwestern und Krankenpflegehelferinnen in deutschen Krankenhäusern von 1971 i.d.F. der Vereinbarung vom 22. Oktober 1974" verankert ist?

Aufgrund der insbesondere zu Frage 1 aufgezeigten Rechtslage ist der Grundsatz einer rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von ausländischen mit deutschen Arbeitnehmerinnen gewahrt. Eine Diskriminierung von Ausländern findet nicht statt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333